

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 27.09.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Trittau vom 23.05.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014, wird in den §§ 6 und 8 wie folgt geändert:

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: s. § 9

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Wirtschaftsförderung, Ortsmarketing (insbesondere Handel und Gewerbe)

c) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten von Senioren sowie von Kindern und Jugendlichen, Förderung von Spiel und Sport, sozialen und kulturellen Angelegenheiten, Bücherei, Heimatpflege, Fremdenverkehr, Ortsmarketing (insbesondere Soziales und Kulturelles)

d) Planungsausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Bauleitplanung und der öffentlichen und privaten Ortsentwicklung

e) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Hoch- und Tiefbauangelegenheiten der Gemeinde, Verschönerung des Ortsbildes, Schutz von Natur und Umwelt, Brandschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Widmung und Benennung von Straßen, Marktwesen

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion, die bei der Besetzung eines Ausschusses zu berücksichtigen war, kann verlangen, dass auf ihren Vorschlag für diesen Ausschuss bis zu insgesamt 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden. Die Vorgeschlagenen müssen der Fraktion nicht angehören. Als stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses und des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung können nur Personen vorgeschlagen werden, die der Gemeindevertretung angehören.

Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, das ebenso wie das stellvertretende Ausschussmitglied auf Vorschlag ein und derselben Fraktion gewählt wurde. Mehrere auf Vorschlag einer Fraktion gewählte stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden über das Vorliegen von Ausschließungsgründen (§ 22 GO) ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
1. die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen,

und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist,
 2. die Gewährung von Zuschüssen,
 3. der Erwerb von Vermögensgegenständen,
 4. die Erteilung von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe die Regeln der VOB, der VOL, der HOAI oder sonstiger Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen zugrunde liegen sowie sonstige Aufträge.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht überschreitet,
4. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird; die Annahme von nicht verpflichtenden Erbschaften bis zu einem Wert von 2.000,00 Euro,
5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,
6. dem Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Leasing-Rate 10.000,00 Euro monatlich nicht übersteigt,
7. Stundungen bis zu einer Höchstgrenze von 25.000,00 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird; bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich, in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze von 7.500,00 Euro,
10. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
11. die Entscheidungen im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf-grund des BauGB und von Ausbaubeiträgen aufgrund des KAG, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
12. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
14. die Entscheidungen und die Abgabe von Erklärungen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sowie bei der Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Planungen anderer juristischer Personen oder sonstiger Dritter, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
15. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen, soweit sie nicht in Form einer Satzung erlassen werden,

16. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegen,
 17. ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für eine Abberufung aus einem/einer solchen vorliegt (§ 20 Abs. 1 GO),
 18. bei Personen, die ehrenamtlich oder in einem Ehrenbeamtenverhältnis tätig sind (§ 22 Abs. 1 und 4 sowie § 23 GO), über die Verletzung der Treuepflicht oder ob Ausschlussgründe vorliegen. Nicht übertragen wird die Entscheidung, soweit Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse betroffen sind.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
 - (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Nebentätigkeiten dem Hauptausschuss anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29.10.2018, Az.: 14/082-10/87/0, erteilt.

Trittau, den 12.11.2018

(Oliver Mesch)
Bürgermeister